

Unverbindliche auszugsweise Übersetzung der Verordnung der slowenischen Regierung vom 26. Mai 2021 über die Festlegung der Bedingungen für die Einreise in die Republik Slowenien zur Eindämmung und Bekämpfung der Infektionskrankheit COVID-19, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 2021 (enthält u.a. die abschließende Aufzählung der Ausnahmen von der Quarantänepflicht)

Artikel 7

(1) Für Personen, die aus Ländern bzw. Regionen der grünen Liste kommen, können ohne Anordnung einer häuslichen Quarantäne in die Republik Slowenien einreisen, wenn sie bei der Einreise einen Nachweis vorlegen können aus dem hervorgeht, dass sie sich vor der Einreise mindestens fünf Tage ununterbrochen im Land bzw. in der Region der grünen Liste aufgehalten haben. Ungeachtet des letzten Satzes müssen diese Personen einen Nachweis nur für den Zeitraum von der Abreise aus der Republik Slowenien bis zur Rückkehr in die Republik Slowenien vorlegen, wenn dieser Zeitraum weniger als fünf Tage dauert. Wenn die Person die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt, gilt, dass sie aus einem Land bzw. einer Region der dunkelroten Liste kommt.

(2) Für die Einreise in die Republik Slowenien werden folgende Nachweise anerkannt:

1. ein negativer Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) nach der Methode der Polymerase-Kettenreaktion, der nicht älter als 72 Stunden seit Abstrichnahme ist (nachstehend PCR-Test);
2. ein negativer Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 48 Stunden seit Abstrichnahme ist (nachstehend HAG-Test);
3. eine Bescheinigung über ein positives PCR-Testergebnis, das älter als 10 Tage ist, außer der Arzt nimmt eine andere Bewertung vor, aber nicht älter als 6 Monate ist, oder eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Person von einer Covid-19-Erkrankung genesen ist und seit Auftreten der Symptome nicht mehr als 6 Monate vergangen sind (nachstehend Genesenennachweis);
4. ein Nachweis über die Impfung gegen Covid-19 (nachstehend Impfnachweis), aus dem hervorgeht, dass
 - seit Erhalt der 2. Dosis des Impfstoffes COMIRNATY des Herstellers Biontech/Pfizer mindestens 7 Tage,
 - seit Erhalt der 2. Dosis des Impfstoffes COVID-19 Vaccine des Herstellers Moderna mindestens 14 Tage,
 - seit Erhalt der 1. Dosis des Impfstoffes Vaxzevria (COVID-19 Vaccine) des Herstellers AstraZeneca mindestens 21 Tage,
 - seit Erhalt des Impfstoffes Vaccine Janssen des Herstellers Johnson & Johnson/Janssen-Cilag mindestens 14 Tage,
 - seit Erhalt der 1. Dosis des Impfstoffes Covishield des Herstellers Serum Institute of India/AstraZeneca mindestens 21 Tage,
 - seit Erhalt der 2. Dosis des Impfstoffes Sputnik V des Herstellers Russia's Gamaleya National Centre of Epidemiology and Microbiology mindestens 14 Tage,
 - seit Erhalt der 2. Dosis des Impfstoffes CoronaVac des Herstellers Sinovac Biotech mindestens 14 Tage oder
 - seit Erhalt der 2. Dosis des Impfstoffes COVID-19 Vaccine des Herstellers Sinopharm mindestens 14 Tage vergangen sind oder

5. ein Genesenennachweis sowie ein Nachweis darüber, dass die Person innerhalb eines Zeitraums von höchstens 8 Monaten nach dem positiven PCR-Test bzw. nach Auftreten der Symptome eine Dosis eines der in Ziffer 4 dieses Absatzes genannten Impfstoffe erhalten hat, wobei der Immunschutz ab dem Tag der Impfung einsetzt (nachstehend Impfnachweis für Genesene).

(3) Wenn die Person mit einer Kombination von zwei verschiedenen Impfstoffen aus Ziffer 4 des vorherigen Absatzes geimpft wurde, bildet sich der Schutz nach Ablauf der vorgegebenen Zeit seit Erhalt der 2. Dosis des jeweiligen unter Ziffer 4 des vorherigen Absatzes genannten Impfstoffes. Erhält die Person aus dem vorherigen Satz die 1. Dosis des unter Strich drei oder fünf der Ziffer 4 des vorherigen Absatzes (Impfstoff des Herstellers AstraZeneca) genannten Impfstoffes, bildet sich der Schutz sofort nach der zweiten Impfung, wenn die Person die 2. Dosis des unter Strich eins der Ziffer 4 des vorherigen Absatzes (Impfstoff des Herstellers Biontech/Pfizer) oder unter Strich zwei der Ziffer 4 des vorherigen Absatzes (Impfstoff des Herstellers Moderna) genannten Impfstoffes und die 2. Dosis in einem Zeitraum von 27 bis 84 Tagen (vier bis 12 Wochen) nach der 1. Dosis erhält.

(4) Personen, die aus Ländern bzw. Regionen der orangen Liste kommen, können bei Vorlage eines negativen PCR- oder HAG- Tests, eines Genesenennachweises, eines Impfnachweises oder eines Impfnachweises für Genesene ohne häusliche Quarantäne in die Republik Slowenien einreisen.

(5) Personen, die aus einem Gebiet der roten Liste kommen, haben bei der Einreise in die Republik Slowenien einen negativen PCR-Testnachweis vorzulegen, außer wenn sie ihren Wohnsitz in der Republik Slowenien haben, und werden darauf für 10 Tage in die häusliche Quarantäne verwiesen. Abweichend von Satz 1 brauchen Personen keinen negativen PCR-Testnachweis vorzulegen und werden nicht in die häusliche Quarantäne verwiesen, wenn sie einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis für Genesene vorlegen.

(6) Personen mit Wohnsitz in der Republik Slowenien, die aus einem Gebiet der dunkelroten Liste kommen, werden für 10 Tage in häusliche Quarantäne verwiesen. Ausländern ohne Wohnsitz in der Republik Slowenien, die aus einem Gebiet der dunkelroten Liste kommen, ist die Einreise in die Republik Slowenien untersagt.

(7) Unterzieht sich eine Person, für die bei der Einreise in die Republik Slowenien häusliche Quarantäne angeordnet wurde, während der Quarantäne einem PCR-Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) und ist das Testergebnis negativ, gilt die Quarantäne als beendet. Der Test darf frühestens am 5. Tag nach der Anordnung der häuslichen Quarantäne durchgeführt werden.

(8) Wenn die häusliche Quarantäne für eine Person ohne Wohnsitz in der Republik Slowenien angeordnet wird, wird diese an der Anschrift ihres tatsächlichen Aufenthalts angeordnet. Die im Zusammenhang mit der angeordneten Quarantäne anfallenden Kosten trägt die betreffende Person. Wenn ein ausländischer Staatsangehöriger, der in der Republik Slowenien keinen Wohnsitz hat, keine Wohnadresse nachweisen kann, an der die Quarantäne abgeleistet wird, wird ihm die Einreise in die Republik Slowenien nur dann gestattet, wenn für die Ableistung der Quarantäne entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(9) Gemäß den Anweisungen des epidemiologischen Dienstes NIJZ (Nationales Institut für öffentliche Gesundheit) kann der Gesundheitsdienst an Grenzübergängen an der Außengrenze sowie an Kontrollpunkten an den Innengrenzen der Republik Slowenien den Gesundheitszustand von Personen überprüfen, welche die Grenze überschreiten.

(10) Einem Ausländer, der keinen Wohnsitz in der Republik Slowenien hat und aus einem Land oder einer Region der orangen, dunkelroten oder roten Liste kommt, wird die Einreise in die Republik Slowenien nicht gestattet, wenn davon auszugehen ist, dass er aufgrund von Maßnahmen der Nachbarländer das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien nicht verlassen kann.

(11) Personen, die keinen Wohnsitz in der Republik Slowenien haben und bei Einreise angeben, dass sie positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden oder typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufweisen, wird die Einreise in die Republik Slowenien verwehrt, eine Durchreise durch die Republik Slowenien ist diesen Personen unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften des NIJZ jedoch gestattet.

(12) Einer Person, für die wegen des Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person im Ausland Quarantäne angeordnet wurde und die in einem anderen Land, für das sie die Einreisebestimmungen erfüllt, die Quarantäne verbringen möchte, erlaubt die Polizei auf Grundlage einer Mitteilung der zuständigen slowenischen Behörde die Einreise nach und Durchreise durch Slowenien, die innerhalb von 6 Stunden nach Einreise mit dem eigenen Fahrzeug auf dem kürzesten Weg stattfinden muss.

(13) Staatsangehörigen der Republik Slowenien oder ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Republik Slowenien, denen wegen des Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person im Ausland Quarantäne angeordnet wurde oder die typische Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen, jedoch keinen Krankentransport benötigen und in der Republik Slowenien die Quarantäne verbringen bzw. sich in Isolation begeben möchten, erlaubt die Polizei auf Grundlage einer Mitteilung der zuständigen slowenischen Behörde die Einreise und Fahrt mit dem eigenen Fahrzeug auf dem kürzesten Weg zur Adresse, wo sie die Quarantäne verbringen bzw. sich in Isolation begeben werden.

Artikel 8

(1) Die Einreise in die Republik Slowenien ohne häusliche Quarantäne wird auch folgenden Personenkategorien, die aus einem Land oder einer Region der orangen, dunkelroten oder roten Liste kommen, gestattet:

1. Personen, die zur Ausübung der Aufgaben im internationaler Verkehrssektor entsendet oder von der Ausübung der Aufgaben im internationalen Verkehrssektor abgerufen werden und dies beim Grenzübertritt mit dem in Anhang 3 der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung von Grünen Fahrspuren enthaltenen "Zertifikat für Arbeitnehmer im internationalen Verkehrssektor" aus den Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen (Amtsblatt C Nr. 96 vom 24.3.2020, S. 1) oder einem anderen entsprechenden Dokument nachweisen können, aus dem hervorgeht, dass sie vom Arbeitgeber entsendet wurden;
2. Personen, die im gewerblichen Verkehr Waren- oder Personentransporte in die Republik Slowenien durchführen, oder für den Güter- und Personenverkehr im Transit, wenn sie die Republik Slowenien innerhalb von 8 Stunden nach der Einreise verlassen, sowie Personen, die im gewerblichen Verkehr Waren- oder Personentransporte aus der Republik Slowenien durchführen und innerhalb von 8 Stunden nach der Ausreise in die Republik Slowenien zurückkehren;
3. Personen, die sich auf der Durchreise durch die Republik Slowenien befinden und diese so schnell wie möglich beziehungsweise spätestens innerhalb von 12 Stunden nach der Einreise verlassen;

4. Personen mit einem Diplomatenpass;
 5. Vertretern ausländischer Sicherheitsbehörden (Polizei oder Justiz), die ihren Dienstpflichten nachgehen und nach Aufgabenerfüllung die Republik Slowenien schnellstmöglich verlassen, sowie Vertretern slowenischer Sicherheitsbehörden (Polizei oder Justiz), die ihren Dienstpflichten nachgehen und nach Aufgabenerfüllung schnellstmöglich aus dem Ausland zurückkehren;
 6. Personen, die mit einem Rettungswagen in die Republik Slowenien gebracht werden, sowie dem medizinischen Begleitpersonal in diesem Fahrzeug;
 7. Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Grenze gemeinsam mit einem nahen Familienangehörigen überschreiten, für den keine häusliche Quarantäne angeordnet wurde bzw. dem die Einreise in die Republik Slowenien nicht verwehrt wurde, oder in einer organisierten Gruppe in Begleitung eines Erziehers, Lehrers oder Betreuers, für den keine häusliche Quarantäne angeordnet wurde bzw. dem die Einreise in die Republik Slowenien nicht verwehrt wurde;
 8. Angehörigen von Schutz- und Rettungsdiensten, des Gesundheitswesens, der Polizei, der Feuerwehr oder sonstigen Personen, die humanitäre Transporte durchführen oder Hilfe bei Rettungsaktionen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen leisten und innerhalb von 24 Stunden nach dem Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren;
 9. Angehörigen der Slowenischen Streitkräfte, die von einem internationalen Einsatz oder einer Mission zurückkehren;
 10. Angehörigen der Polizei oder Angestellten der staatlichen Behörden, die nach einer Entsendung ins Ausland in das Heimatland zurückkehren, sowie Angestellten der staatlichen Behörden und akkreditierten Journalisten auf Dienstreisen im Ausland;
 11. Personen, die zu Erziehungs-, Bildungs- oder Forschungszwecken in der Republik Slowenien oder in einem EU- oder Schengen-Mitgliedstaat täglich oder gelegentlich die Grenze überschreiten und dies entsprechend nachweisen können;
 12. Doppeleigentümern oder Pächtern von Grundstücken im Grenzgebiet oder auf beiden Seiten der Staatsgrenze, welche die Staatsgrenze zum Nachbarstaat zwecks landwirtschaftlicher, ackerbaulicher oder forstwirtschaftlicher Arbeiten überschreiten und spätestens innerhalb von 10 Stunden nach dem Grenzübertritt zurückkehren; die Ausnahme gilt auch für nahe Familienangehörige der betreffenden Person sowie andere Personen, die unter derselben Anschrift wie die betreffende Person ihren Wohnsitz gemeldet haben, wenn sie gemeinsam reisen;
 13. Personen, welche die Grenze aus dringlichen Gründen im Zusammenhang mit der Abwendung unmittelbarer Gefahr für Gesundheit, Leben, Eigentum und Entstehung von Sachschäden oder aus geschäftlichen Gründen überschreiten und innerhalb von 12 Stunden nach dem Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren;
 14. Personen, welche die in Ziff. 11 dieses Absatzes genannten Personen befördern und nach erfolgter Beförderung unverzüglich über die Grenze zurückkehren.
- (2) Personen, welche eine Ausnahme aus diesem Artikel geltend machen, müssen der Polizei entsprechende Nachweise über das Vorliegen einer Ausnahme vorlegen, andernfalls wird für sie häusliche Quarantäne angeordnet.

(1) Die Einreise in die Republik Slowenien ohne häusliche Quarantäne wird bei Vorlage eines negativen PCR-Tests oder HAG-Tests, der nicht älter als 7 Tage seit Abstrichnahme ist, auch folgenden Personenkategorien gestattet, die aus einem Land oder einer Region der orangen, dunkelroten oder roten Liste kommen:

1. grenzüberschreitenden Tagespendlern mit einem bestehenden Arbeitsverhältnis in einem EU- oder Schengen-Mitgliedstaat, das sie belegen können beziehungsweise die mit einer unterzeichneten Erklärung das Überschreiten der Grenze als Tagespendler begründen können und innerhalb von 5 Tagen nach dem Grenzübertritt zurückkehren;

2. Personen, die zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Schengenraums entsendet werden oder von dort zurückkehren, wozu sie einen Nachweis vorlegen beziehungsweise die mit einer unterzeichneten Erklärung das Überschreiten der Grenze begründen können und innerhalb von 5 Tagen nach dem Grenzübertritt zurückkehren;

3. Personen, die in der Republik Slowenien zu einer Gesundheitsleistung bestellt sind und nach erbrachter Leistung unverzüglich über die Grenze zurückkehren; ist eine minderjährige Person zu einer Gesundheitsleistung bestellt, kann unter denselben Bedingungen auch ihr Betreuer einreisen, wenn sie gemeinsam reisen;

4. Personen, die aus familiären Gründen zum Zweck der Ausübung der elterlichen Fürsorge und des Kontakts zu den Kindern oder zum Zweck des Kontakthaltens zu Ehepartnern, außerehelichen Partnern, eingetragenen oder nicht eingetragenen Lebenspartnern die Grenze überschreiten und innerhalb von 72 Stunden nach dem Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren.

(2) Die Einreise in die Republik Slowenien ohne häusliche Quarantäne wird auch EU- oder Schengen-Bürgern gestattet, die aus einem anderen EU- oder Schengen-Mitgliedstaat kommen, in dem sie hilfsbedürftige Personen oder Familienangehörige gepflegt bzw. unterstützt haben, die Instandhaltungsarbeiten an einem im eigenen Eigentum befindlichen, gemieteten bzw. gepachteten oder genutzten Privatobjekt oder Privatgrundstück durchgeführt haben und innerhalb von 72 Stunden nach dem Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren, wenn sie einen negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden seit Abstrichnahme ist.

(3) Die in Abs. 1 Ziff. 4 dieses Artikels sowie in Abs. 2 dieses Artikels (in dem Teil, der sich auf die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten an einem im eigenen Eigentum der betreffenden Person befindlichen oder von ihr gemieteten bzw. gepachteten oder genutzten Privatobjekt oder Privatgrundstück bezieht) genannten Ausnahmen gelten auch für nahe Familienangehörige der betreffenden Person sowie andere Personen, die unter derselben Anschrift wie die betreffende Person ihren Wohnsitz gemeldet haben, wenn sie gemeinsam reisen.

(4) Personen, welche eine Ausnahme aus diesem Artikel geltend machen, müssen der Polizei entsprechende Nachweise über das Vorliegen einer Ausnahme vorlegen, andernfalls wird für sie häusliche Quarantäne angeordnet.

Artikel 9a

(1) Der in dieser Verordnung genannte PCR-Test wird anerkannt, wenn dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Schengenraums, in Australien, Israel, Kanada, Neuseeland, in der Russischen Föderation, in der Republik Serbien, im

Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt wurde, an Kontrollstellen bei Flugverbindungen für internationalen Luftverkehr auch dann, wenn er in der Türkei durchgeführt wurde.

(2) Der in dieser Verordnung genannte HAG-Test wird anerkannt, wenn dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Schengenraums, in Australien, Israel, Kanada, Neuseeland, in der Russischen Föderation, in der Republik Serbien, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt wurde, an Kontrollstellen bei Flugverbindungen für internationalen Luftverkehr auch dann, wenn er in der Türkei durchgeführt wurde, und wenn er in der gemeinsamen Liste der COVID-19-Antigen-Schnelltests aufgeführt ist, welche unter https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/preparedness_response/docs/covid-19_rat_common-list_en.pdf veröffentlicht ist. Die Liste ist auch auf der Webseite des NIJZ, des Ministeriums für Gesundheit und des Ministeriums für innere Angelegenheiten veröffentlicht.

(3) Der Genesenenachweis wird anerkannt, wenn dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Schengenraums, in Australien, Israel, Kanada, Neuseeland, in der Russischen Föderation, in der Republik Serbien, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt wurde, an Kontrollstellen bei Flugverbindungen für internationalen Luftverkehr auch dann, wenn er in der Türkei durchgeführt wurde.